SEKRETARIAT:
EMMASTRASSE NR.297

FERNSPRECHER:
AMT HANSA 3213

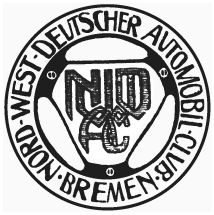

POSTSCHECK-KONTO:
HAMBURG 22 227

CLUB-LOKAL:
LIEBFRAUEN RESTAURANT

NORDWESTDEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB BREMEN E.V.

Satzung

des

Nordwestdeutschen Automobil-Club

Bremen

SEKRETARIAT:
EMMASTRASSE NR.297

FERNSPRECHER:
AMT HANSA 3213

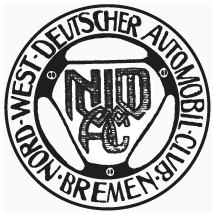

POSTSCHECK-KONTO:
HAMBURG 22 227

CLUB-LOKAL:
LIEBFRAUEN RESTAURANT

NORDWESTDEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB BREMEN E.V.

§ 1.

Zweck

Der Nordwestdeutsche Automobil-Club, Bremen, bezweckt die gesellige Vereinigung von Kraftfahrern (Herrenfahrern), sowie Freunden dieses Sports. Als Mittel zur Er-reichung dieses Zwecks werden vornehmlich betrachtet: Die Pflege des Tourenfahrens, die Abhaltung von Wettbewerben, regelmässigen Versammlungen, die Veranstaltung und der Besuch von Vorträgen, sportlichen Festen usw.

Der Club, der dem F.R.B. angehört, hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Präsidium und Verwaltungsrat.

Das Präsidium des Clubs im Sinne des § 26 B.G.B. besteht aus zwei Mitgliedern:
Dem Präsident und dem Sekretär

§ 2a.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

dem Vizepräsident,
1.Sekretär,
2. Schatzmeister,
1. Fahrwart.

§ 2b.

Präsidium und Verwaltungsrat werden alljährlich auf der im Oktober stattfindenden Generalversammlung, die auch zur Erweiterung des Verwaltungsrats berechtigt ist, neu gewählt und zwar in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, wobei einfache Stimmenmehr-heit entscheidet. Auch Akklamationswahl ist zulässig. Etwa nötig werdende Ersatz-wahlen können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden.

Im Behinderungsfalle vertreten sich die Mitglieder des Präsidiums gegenseitig. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Mehrere Ämter des Verwaltungsrats können in einer Person vereinigt werden.

Präsidium und Verwaltungsrat sind berechtigt, sich provisorisch zu ergänzen. Sie dürfen nur aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

Urkunden und Vollmachten, durch welche der Club verpflichtet wird, haben Dritten gegenüber nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie vom Präsident gegenge-zeichnet sind.

§ 3.

Rechte und Pflichten des Präsidiums und des Verwaltungsrats.

Der Präsident.

Der Präsident vertritt den Club in allen inneren und äusseren Angelegenheiten und führt den Vorsitz bei allen Versammlungen; ihm sind alle Anträge und Beschwerden vorzutragen.

SEKRETARIAT:
EMMASTRASSE NR.297

FERNSPRECHER:
AMT HANSA 3213

POSTSCHECK-KONTO:
HAMBURG 22 227

CLUB-LOKAL:
LIEBFRAUEN RESTAURANT

NORDWESTDEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB BREMEN E.V.

Der 1. Sekretär.

Der 1. Sekretär hat die Protokolle zu führen, sowie den gesamten schriftlichen Verkehr zu erledigen, soweit er nicht in den Bereich des Schatzmeisters und der Fahrwarte gehört. Der Generalversammlung hat er den Jahresbericht vorzulegen.

Der Schatzmeister

Der Schatzmeister hat alle Geldangelegenheiten ordnungsgemäss zu erledigen, die Clubkasse und die Bücher kaufmännisch zu führen, namentlich den Kassenbestand getrennt aufzubewahren, sowie für pünktliche Einziehung aller Beiträge Sorge zu tragen. Er legt in der Generalversammlung Rechnung ab. Der Rechnungsabschluss ist von zwei Kassenprüfern, welche nicht dem Präsidium oder dem Verwaltungsrat angehören dürfen, zu prüfen und gegenzuzeichnen. An- und Abmeldungen aller Clubmitglieder beim Deutschen Radfahrer-Bund (Rad- und Kraftfahrer- Verband) sind ausschliesslich durch den Schatzmeister des Clubs zu bewirken, da sie nur dann verbindlich sind.

Der 1. Fahrwart.

Der 1. Fahrwart übernimmt bei Clubfahrten die Führung, hat die Fahrten-Statistik aufzustellen, sowie die Touren-Protokolle und Berichte zu verfassen.

Der Vice-Präsident, der 2. Sekretär usw. haben im Verwaltungsrat dem Präsident, den 1. Sekretär usw. zu unterstützen und zu vertreten.

§ 4.

Kommissionen.

Alljährlich sind auf der Generalversammlung:
eine technische Kommission,
eine Sport Kommission,
eine Versicherungs Kommission,
und eine Propaganda Kommission
zu wählen und die Vorsitzenden zu bestimmen. (§ 2b)

§ 5.

Die Mitglieder.

Die Mitglieder zerfallen in:
Ehrenmitglieder,
Ordentliche Mitglieder,
Ausserordentliche Mitglieder,
Als
Ehrenmitglieder
können nach Beschluss der Generalversammlung solche Personen aufgenommen werden, welche sich um den Automobilsport im Allgemeinen oder den Club im Besonderen verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte, jedoch keine Pflichten.
Als
Ordentliches Mitglied
kann jeder Unbescholtene, der das 21. Lebensjahr erreicht hat, aufgenommen werden. Der Betreffende muss durch ein Clubmitglied eingeführt werden, vor seiner Aufnahme wenigstens an einer Versammlung und an zwei Clubfahrten oder an zwei Versammlungen teilgenommen haben (Ausnahmen kann die Versammlung zulassen) und hat sich einer geheimen

SEKRETARIAT:
EMMASTRASSE NR.297

FERNSPRECHER:
AMT HANSA 3213

POSTSCHECK-KONTO:
HAMBURG 22 227

CLUB-LOKAL:
LIEBFRAUEN RESTAURANT

NORDWESTDEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB BREMEN E.V.

Abstimmung zu unterwerfen. Die Aufnahme gilt als vollzogen, falls 4/5 der abgegebenen Stimmen dafür sind.

Der Aufgenommene muss sofort dem D.R.B. als Mitglied beitreten, was durch den Schatzmeister erledigt wird.

Ausserordentliche Mitglieder
müssen durch ein Mitglied eingeführt werden und haben sich einer Abstimmung wie oben zu unterwerfen. Dieselben können an allen Versammlungen und Festlichkeiten teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und keinen Anteil am Clubvermögen. Die Beteiligung an sportlichen Wettbewerben ist ihnen nicht gestattet.

§ 6.

Ausschluss aus dem Club

Ein Mitglied, welches durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt, kann durch Beschluss einer Monatsversammlung, deren vorher zu versendende Tagesordnung diesen Punkt enthalten muss, mit ¾ Mehrheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, doch steht dem Betreffenden das Recht der Berufung an das Ehren- und Schiedsgericht zu.

§ 7.

Beiträge

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September. Die Höhe der Klubbeiträge wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Wird dies unterlassen, so gilt die letzte Festsetzung stillschweigend weiter.

Ordentliche Mitglieder zahlen zur Zeit M. 15,-- ausserordentlich mindestens M. 5.-- Jahresbeitrag.

Alle Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Von Mitgliedern, welche ihren Militärdienst ableisten, wird während der Dauer desselben kein Clubbeitrag erhoben, jedoch haben dieselben während dieser Zeit kein Stimmrecht.

Wollen ausserordentliche Mitglieder in die ordentliche Mitgliedschaft eintreten, so ist eine erneute Abstimmung herbeizuführen.

Clubzeichen und Wagenschilder werden den Mitgliedern gegen Zahlung leih-weise überlassen. Sie sind bei etwaigem Ausscheiden aus dem Club wieder zurückzuliefern.

§ 8a

An jedem ersten Mittwoch im Monat findet die Monatsversammlung statt, zu der alle ordentlichen Mitglieder zu erscheinen haben. Etwaige Verhinderung, als welche nur Krankheit oder Abwesenheit von Bremen angesehen wird, ist dem Präsidium möglichst vorher anzuzeigen.

In den Monatsversammlungen findet die Abstimmung über die evtl. Neuaufnahme von Mitgliedern statt; auch gelangen alle Anträge, soweit sie nicht vor die Generalversammlung gehören, zur Behandlung und Abstimmung.

Die Tagesordnung ist durch die „Bremer Nachrichten“ oder durch Cirkular spätestens den Mitgliedern einen Tag vorher bekannt zu geben.

SEKRETARIAT:
EMMASTRASSE NR.297

FERNSPRECHER:
AMT HANSA 3213

POSTSCHECK-KONTO:
HAMBURG 22 227

CLUB-LOKAL:
LIEBFRAUEN RESTAURANT

NORDWESTDEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB BREMEN E.V.

§ 8b.

Die Generalversammlung findet alljährlich im Oktober statt, in derselben haben Präsidium und Verwaltungsrat Rechenschaft über die Führung der Clubgeschäfte abzulegen.

Die Einladung zur Generalversammlung nebst Tagesordnung an sämtliche Mitglieder hat spätestens 14 Tage vorher durch Cirkular oder Bekanntmachung im Inseratenteil der Bremer Nachrichten zu geschehen. Etwaige Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Präsident schriftlich eingereicht werden.

Ohne genügende schriftliche Entschuldigung ausbleibende ordentliche Mitglieder verfallen in eine Strafe von M. 1,--.

Auf die Tagesordnung der Generalversammlung gehören in erster Linie die Neuwahl des Präsidiums und Verwaltungsrats in der im § 2 b vorgeschriebenen Weise, die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Jahr, der Mitgliedsbeiträge, sowie die etwaige Änderung der Satzung. Zu letzterer ist ¾ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Generalversammlung entscheidet über die Zugehörigkeit zu einem Verbande bezw. über den Austritt aus einem solchen mit ¾ Mehrheit.

§ 8c.

Ausserordentliche Generalversammlungen

In besonders dringlichen Fällen ist das Präsidium berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung anzuberaumen, in der jedoch nur über solche Gegenstände verhandelt und Beschluss gefasst werden darf, um derentwillen diese Generalversammlung einberufen worden war.

Auf schriftlichen, von mindestens ¾ der ordentlichen Mitglieder nebst gehöriger Begründung eingebrachten Antrag ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Für die Einladung und die Tagesordnung gilt das unter b Absatz 2 bestimmte.

§ 9.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist Beschlussfähig. Ist eine Versammlung mangels Beschlussfähigkeit ergebnislos verlaufen, so ist die darauf ohne weiteres beschlussfähig.

Die Beschlüsse jeder Versammlung sind durch Aufnahme eines Protokolls zu beurkunden, das vom Sekretär anzufertigen und zu unterschreiben ist. Am Eingang jedes Protokolls ist eine Anwesenheitsliste anzubringen. Jedes Protokoll bedarf der Genehmigung durch die Versammlung.

§ 10.

Zur Antragstellung und Abstimmung sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch das Los.

§ 11.

Geldbewilligung

Über die notwendigen grösseren Ausgaben ist der Beschluss der Versammlung einzu-holen. Über kleinere Ausgaben ist das Präsidium selbständig zu verfügen berechtigt.

SEKRETARIAT:
EMMASTRASSE NR.297

FERNSPRECHER:
AMT HANSA 3213

POSTSCHECK-KONTO:
HAMBURG 22 227

CLUB-LOKAL:
LIEBFRAUEN RESTAURANT

NORDWESTDEUTSCHER AUTOMOBIL-CLUB BREMEN E.V.

§ 12.

Austritt aus dem Club

Der Austritt kann nur am 1. Oktober jeden Jahres, sobald die Mitgliedschaft spätestens am 1. September durch Einschreibebrief an den Präsidenten des Clubs gekündigt worden ist, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erfolgen. Abzeichen, Wagenschild, usw. sind hierbei zurückzugeben.

Jedes freiwillig oder gezwungen austretende Mitglied verliert alle Rechte an den Club und dessen Vermögen.

§ 13.

Auflösung des Clubs.

Die Auflösung des Clubs kann nur dann erfolgen, wenn in einer dazu anberaumten Generalversammlung ¾ der anwesenden Mitglieder dafür sind. Über die Verwendung des Clubvermögens, das jedoch nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, entscheidet alsdann Stimmenmehrheit.

§ 14.

Jedes Mitglied hat vorstehende Satzung als für sich verbindlich anzusehen.

Beschlossen auf der ausserordentlichen Generalversammlung!

Bremen, den 5. April 1911

Nordwestdeutscher Automobil-Club,
Bremen.

Das Präsidium.

(gez.) Albert Bauer
(gez.) Max Schulz
(gez.) Heinr. Vosteen
(gez.) Hugo Kluge
(gez.) Jul. Elbrecht
(gez.) Ing. Tegtmeyer
(gez.) Herm. Schröter.

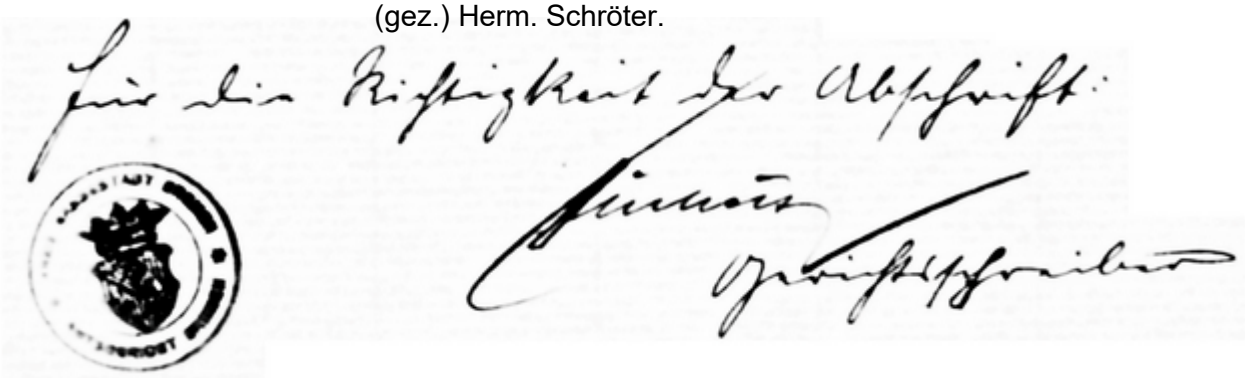

aus dem Original eingescannt: *Für die Richtigkeit der Abschrift:*
(Unterschrift)
Gerichtsschreiber